Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetzgebender Rath, 26. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Crim. Gesezg. Commißion gewiesen:

B. G. Emmanuel Krebs von Rüggisberg im Ct. Bern, ein junger Mensch von 23 Jahren, ist den 4ten Hornung 1799, unter andern Straffen auch auf 6 Jahre ins Schallenwerk verurtheilt worden, weil er bey einem Schlaghandel von Wein berauscht, den Bürger Joh. Hotz von Hausen, C. Zürich, mißhandelt, und demselben ein Aug ausgeschlagen hat. Die Regierung glaubte dem Verlangen des Vater Krebs, National-Agent zu Vorderfultigen, welcher um eine Fürbitte für seinen Sohn anhielt, nicht entsprechen zu müssen.

Heute nun kommt der B. Hotz selbst für den jungen Krebs bittend ein, und haltet in Rüksicht seines mit diesem lezteren getroffenen, und von dessen Vater genehmigten Verabkommisses über die ihm gebührende Entschädigungssumme, um dessen Begnadigung an.

B. G. Der Preis, den der Vater Krebs auf die Befreyung seines Sohnes sezt, und die Begierde dieses lezteren, seiner schmächlichen Straffe ein Ende zu machen, sind gewiß nicht hinreichende Gründe, um dessen Begnadigung zu bewirken.

Gleichwohl B. G., wenn man die Beschaffenheit dieses Verbrechens, dessen Schwere eher einem Zufall, als der Verdorbenheit des Herzens scheint zugeschrieben werden zu müssen, in Erwägung zieht; wenn man das jugendliche Alter des Bittstellers betrachtet, und besonders wenn man sieht, daß die gegen ihn verhängte Straffe, viel härter ist, als jene welche der 148ste Art. des peinlichen Gesezbuches vorschreibt; so fühlt man sich geneigt, ihm seine Bitte zu gewähren.

Eine 4jährige Einsperrungsstraffe ist gegen denjenigen verhängt, welcher durch eine vorsezliche Verwundung, einen andern um den Gebrauch eines Auges würde gebracht haben.

Krebs hat bald 2 Jahre in Ketten zugebracht. Die Gerechtigkeit und Billigkeit rathen beyde an, daß die Härte dieses Urtheils gemildert werden möchte.

Der Vollz. Rath glaubt demnach B. G., daß die Schallenwerkstraffe, welche der junge Krebs ausgestanden, jener gesezlichen der 4jährigen Einsperrung gleichkomme, und schlägt Ihnen deßwegen vor, diesem jungen Menschen die noch übrige Strafzeit nachzulassen, unter der Bedingniß jedoch, daß er während dieser Zeit die Wirths- und Schenkhäuser und andere öffentliche Orte dieser Art vermeiden soll.

Am 27. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 28. Jan.

Präsident: Bay.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey die Verbalprozesse der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgütern, die in den Distrikten Ifferten, Neus, Aubonne, Vivis und Aelen, Canton Leman, vorgenommen worden, und deren Ratifikation von der dortigen Verwaltungskammer und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird. Der Vollz. Rath unterstüzt diesen Vorschlag, und ladet Sie B. G. ein, den Ratifikationsakt am Ende von jedem Verbalprozesse einzutragen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Unterrichtscommißion gewiesen:

B. G. Im Schloß Wädenschwyl, Cant. Zürich, besteht unter der Leitung des B. Joh. Thomas Theodor Luz, eines Zöglings des berühmten Salzmanns in Schnepfenthal, ein Erziehungsinstitut, das nach den besten Grundsätzen eingerichtet ist, wie Sie, B. G., aus dem beygefügten gedrukten Plane ersehen werden, wo die verschiedenen Zweige des Unterrichts an dieser Anstalt weitläufiger entwikelt sind.

Der Unternehmer bat das Vollz. Direktorium, daß ihm das Schloß Wädenschwyl, welches samt seinen Gütern an dasige Gemeindsbürger verpachtet wurde, zu seiner Anstalt unentgeldlich eingeräumt werden möge; und diese erboten sich, das Gebäude samt etwas Gelände abzutreten, wenn ihnen dreyhundert Gulden am Pachtzinse nachgelassen würden. Das Vollz. Direktorium glaubte aber, nur die Hälfte davon, nemlich 15 Louisd'or oder zwey hundert vierzig Fr., am Pachtzinse nachlassen zu dürfen, „wenn die Gemeinde „dagegen dem B. Luz die Schloßwohnung, die Gär„ten, und eine Juchart von der ob dem Gebäude gele„genen Wiese abtreten, und B. Luz die Verbindlich„keit auf sich nehmen würde, jungen Landbürgern un„entgeldlich Normal-Unterricht zu ertheilen, oder Kin„der, die ihm von der Regierung empfohlen würden, „um einen wohlfeilen Preis in sein Institut aufzuneh„men."

Luz kam unter diesen Bedingungen mit der Mini-

zipalität zu Wädenschwyl überein, und begann sein Institut.

Da aber ein gesichertes Lokal zur Ausführung eines solchen Vorhabens höchst wesentlich ist, so wünscht der Unternehmer, daß das Schloßgebäude zu Wädenschwyl, von der Regierung, so lange seine Erziehungs-Anstalt dauert, für unveräußerlich erklärt, dem Behufe eines allgemeinen Nationalinstituts gänzlich gewidmet, und ihm eine Versicherung hierüber ausgestellt werden möge.

Der Vollz. Rath hält es der Billigkeit gemäß, und der obersten Gewalten, die dergleichen Bildungsanstalten immer als wohlthätige Erscheinungen ansehen müssen, ganz würdig, eine so bescheidene Bitte zu gewähren, und er glaubt daher, Ihnen B. G., vorschlagen zu müssen, dem B. Luz die gesezliche Versicherung zu ertheilen, daß das Schloß Wädenschwyl, so lange das angelegte Erziehungs-Institut in demselben besteht, nicht veräussert werden, und daß es bey dem durch den Beschluß vom 24. Dec. 1799 gestatteten jährlichen Nachlaß von zwey hundert und vierzig Fr. am Pachtzinse, sein Bewenden haben soll, wogegen aber der B. Luz gehalten sey, jene Bedingungen, die ihm der nemliche hier beyliegende Beschluß gesezt hat, pünktlich zu erfüllen.

Das Gutachten über den zwischen der Gemeinde Arau und dem Haus von Hallweil streitigen Bodenzins, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. das. S. 1064.)

Das Gutachten der Finanzcommißion über die zweyte Rechnung der Saalinspektoren des Rathes wird in Berathung genommen, und diese Rechnung hierauf gutgeheissen.

Das Gutachten über das Begnadigungsbegehren für den B. Ronca zu Luzern wird in Berathung und hernach angenommen. (S. das. S. 1065.)

Die Pet. Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Munizipalität von Freyburg wurde durch die Verwaltungskammer im Brachmonat 1799, für den Dienst des fränkischen Militairs, in Requisition gesezt. Die BB. Peter Gendre und Carl Aby übernahmen diese Lieferungen, und erhielten von der Verwaltungskammer verschiedenes auf Rechnung; allein die Lieferungen stiegen bald so hoch, daß die Verwaltungskammer ihre weitern Verpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte, und dagegen begehrte, daß die zwischen den helvetischen und fränkischen Regierungen bestimmten Lieferungspreise, als Maaßstab der schon geschehenen Leistungen angenommen werden. Da jene Bürger von der Regierung in ihren Gegeneinwendungen abgewiesen wurden, citirten sie die Verwaltungskammer vor das Distriktsgericht; allein eine ministerielle Weisung untersagt diesem, sich in die Klage einzulassen. Nun begehren die Bittsteller, daß der Gerechtigkeitspflege freyer Lauf gelassen und also der Beschluß der Vollziehung caßirt werde.

An die Civilgesezgebungscommißion gewiesen.

2. Die Munizipalitäten von Vald'Illier, Troistorrens und Quartiers d'en bas im Distr. Monthey, im Wallis fodern Berechtigung, einstweilen einen Friedensrichter zu ernennen, dessen Competenz mit der der ehevorigen Castelane gleich sey.

Die gleichen Gemeinden kommen auch noch gegen die Einstellung der §§. 6, 7, 8, 9 des Munizipalgesetzes, durch den Beschluß der Vollziehung vom 30. August, ein.

An die Constitutionscommißion gewiesen.

3. Die Gemeinden des Distrikts Rue im Ct. Freyburg begehren, daß das Schloßgut Rue nicht veräussert werde, weil es die einzigen Gefängnisse im Distrikt enthält.

An die Vollziehung gewiesen.

4. Mehrere Bürger der Gemeinde Koniz, Distrikt Laupen, C. Bern, verlangen gesezliche Verfügungen gegen das Bettler- und Strolchengesindel.

Wird an die Polizeycommißion und an die Vollziehung gewiesen.

Das Cant. Tribunal von Freyburg klagt über den Criminalcodex und den peinlichen Rechtsgang.

Wird an die Crim. Gesezg. Com. gewiesen.

Die sämmtliche Bleichenmeisterschaft der Distr. St. Gallen, Herisau, Teuffen und Appenzell, belegen durch mehrere, seit kurzer Zeit sie betroffene namhafte Bleichendiebstähle, die allgemeine Sage: daß die durch das peinliche Gesezbuch statt der Todesstraffe eingeführte Kettenstraffe keineswegs ein hinlängliches Mittel sey, die Bleichereyen, die man der öffentlichen Huth anvertrauen muß, sicher zu stellen. — Sie empfehlen daher die Bleichedieben, wo nicht besondere Milderungsgründe eintreten, nach altem Herkommen zum Strange.

Die Petitionen-Commißion rathet an, diesen Wunsch der Crim. Com. zur Beherzigung zu überweisen.

Angenommen.

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 258.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 23 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 4 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Jan.

Präsident: Bay.

Das Gutachten der Finanzcommißion über das Befinden der Vollziehung, betreffend den Gesetzvorschlag über den Loskauf der Bodenzinse, wird in Berathung genommen — und

Der Gesetzvorschlag wird hierauf unverändert zum Gesetze erhoben. (S. dasselbe S. 939.)

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und die angetragne Botschaft angenommen. — Der Rath beauftragt hernach seine Commißion, sich weiter mit diesem Gegenstand zu beschäftigen.

B. Gesetzgeber! Schon unterm 17. November ertheilten Sie aus Veranlassung der Ihnen eingereichten Zuschrift des bischöflichen Commissars in Luzern, B. Thaddäus Müllers, Ihrer Finanzcommißion den Auftrag: „Sich mit dem Vollziehungsrathe über „die Mittel zu berathen, wie der bedeutende Rückstand „der Geistlichen in Helvetien am sichersten, und mit „möglichster Beschleunigung zu decken seyn dürfte", und Ihnen B. G. darüber unsre gutächtliche Gedanken zu hinterbringen.

Hindernisse mancherley Art — sicherlich nicht einige Vernachläßigung von Seite Ihrer Finanzcommißion — trugen Schuld daran, daß der Zusammentritt eines Ausschusses des Vollziehungsraths mit dem unsrigen, erst vor wenigen Tagen erfolgen konnte, und somit unser geziemendes Referat über einen so wichtigen Gegenstand bis auf heute verspätet wurde.

Bey diesem Zusammentritte zeigte es sich aus den Berichten der anwesenden BB. Vollziehungsräthe Dolder, Savary und Zimmermann allervörderst: Daß jener Rückstand unserer Geistlichkeit in den verschiedenen Cantonen höchst ungleich sey: Daß in etlichen derselben sogar noch ein etwelcher Rückstand für das Jahr 1798 zum Vorschein komme; in den weit mehrern aber die dortige Geistlichkeit, nebst ihren Besoldungen für erwähntes Jahr 98, auch für 99 mehr und mindere Vorschüsse erhalten, und in einem derselben, dem Canton Aargau, die dasigen Pfarrherren nicht nur für das J. 1799 gänzlich entschädigt wären, sondern selbst für das J. 1800 bereits einen etwelchen à Conto empfangen hätten.

Diese grosse Ungleichheit, welche auch schon in unserer Mitte mehrmals bemerkt und gerügt wurde, fiel uns bey der gegenwärtigen Berathung neuerdings auf, da dieselbe, neben den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, namentlich auch dem 12. §. des Gesetzes vom 13. Dec. 1799 über Erhebung der Grundzinse für die Jahre 98 und 99 wenigstens in so weit zuwiderläuft: Daß, da in jenem Art. verordnet wird: „Der Betrag erwähnter Grundzinse soll in eine „besondere Casse gelegt, und derselbe auf eine völlig „gleiche Bezahlung der Geistlichen in der ganzen Re„publik, jedoch mit Rücksicht auf dasjenige, was ein „Theil derselben schon auf Rechnung empfangen hat, „verwendet werden", und es sich aber nunmehr aus den unverholenen Aeusserungen der anwesenden BB. Vollziehungsräthe offenbar zeigte, daß der gedachten gesetzlichen Verfügung keinerley Genügen geschehen sey; dafür aber der allerdings auch uns einleuchtende Grund angeführt wurde: Daß, wo nicht einzig, doch vornämlich die sichere Erwartung des Landvolks derjenigen Cantone, wo die mehresten Grundzinse zu erheben standen, es würden aus dem Produkte derselben ausschließend seine eigenen Seelsorger bezahlt werden — daß, sagen wir, einzig diese Hoffnung es war, die

den Eingang dieser Gefälle hie und dort noch — eben auch nicht überall — zu beschleunigen vermochte.

Allein jene Ungleichheit im Vorrücken jener Entschädigungen rührte noch von vielen andern Ursachen her.

Die ursprünglichen Quellen der Besoldungen der Geistlichkeit sind in unsern achtzehn helvetischen Cantonen bekanntlich so verschieden und mannigfaltig, und fließen seit unserer Staatsveränderung, wenn überall höchst dürftig — doch selbst in dieser Dürftigkeit, in beträchtlich ungleichem Maaße.

Eben so verschieden waren die öffentlichen Vorräthe, welche bey dem Eintritte der Revolution sich in unsern Cantonen noch vorfanden; und wohl noch verschiedener die Klugheit oder Unklugheit, Geschick und Ungeschick, womit dieselben von den einen unserer Verwaltungskammern noch zu rechter Zeit fremdem Gebrauche entzogen, und unverschoben zu jener wichtigen Bestimmung verwandt, von andern hingegen nur allzu freywillig äusserer Raubsucht und innerer Verschleuderung aller Art, preisgegeben wurden.

Eben so endlich verhielt es sich mit dem ohnehin so Sparsamen, was seither von den ehevorigen Zweigen unserer Staatseinkünfte in unsere ausgeleerten Cassen und auf die mit Staub bedeckten Kornboden fiel.

So erklärt sich jene sonst mit Recht so anstößige Ungleichheit in den Rückständen unserer Geistlichkeit nicht bloß, sondern es rechtfertigt sich solche wenigstens in so weit, als die Hebung derselben, bey unsrer ohnehin noch so unvollkommenen Comptabilitäts-Organisation, von der vollziehenden Gewalt, und namentlich auch von dem gegenwärtigen Vollziehungsrathe abhangen mochte; und wir müssen es, leider! noch für einen eigentlichen Gewinn nicht bloß für die betreffenden Individuen, sondern für den Staat selber achten, was ein Theil unserer Geistlichkeit in einzelnen Cantonen, ausser dem Ebenmaaße gegen ihre Mitbrüder in andern Cantonen, zu empfangen das Glück hatte.

Aber eben, um diese Ungleichheit allmählig nach Möglichkeit zu heben, geschah es, daß auf vielfältige dringende Vorstellungen einzelner Geistlicher des Cantons Luzern über den vorzüglich bedeutenden Rückstand ihrer Entschädnisse, gerade in dem nämlichen Zeitpunkt, als das allgemeine Beschwerdememorial des B. Thaddäus Müllers dem G. R. eingereicht wurde, der Vollz. Rath auf den Gedanken fiel, in erwähntem Canton ein à Conto an die rückständigen Zehnden und den künftigen Loskauf dieser Gefälle beziehen zu lassen. Von den vereinigten Umständen: Daß jener Canton unter die von dem Krieg vorzüglich verschonten zu zählen; daß seine Güterbesitzer minder als in so vielen andern Gegenden Helvetiens mit Grundzinsen belastet seyen; und endlich, daß selbst die eigenen Gesinnungen der ihrer Geistlichkeit ergebenen Einwohner, im Ganzen genommen, besser als anderwerts, geeigenschaftet seyn dürften, ihren Mitbürgern in andern Cantonen hierin ein gutes Beyspiel zu geben — aus allen diesen Betrachtungen, sagen wir, ließ sich hoffen, daß dort die genannte von dem Vollz. Rath genommene Maßregel wenig Widerstand finden würde. Indessen zeigten sich doch verschiedene Anstände, welche noch bis zur Stunde nicht ganz gehoben sind, und somit die eigentliche Vollstreckung jenes Beschlusses bisher gehindert haben.

Dieses, B. G., ist der Grund, warum Ihre Finanzcommission Ihnen eine ähnliche Maßregel jezt noch nicht vorschlagen kann.

Nebendem hoffen wir, B. G., Ihnen nach kurzer Zeit, sowohl in Absicht auf die rückständigen drey Zehnden von 1798, 99 und 1800, als in Ansehung eines gerechten und billigen Zehendloskauf-Systems, solche Vorschläge hinterbringen zu können, welche, wenn dieselben auch Ihre Genehmigung erhalten sollten, jede andre partielle Maßregel überflüßig machen, und so die Mittel zu Erreichung unsers Hauptzweckes merklich vereinfachen müßten. Noch sind wir einzig von Seite des Vollz. Raths der Mittheilung einiger subsidiarischer Notizen gewärtig, die uns zu einer gründlichen Ausarbeitung eines so wichtigen Gegenstandes unentbehrlich sind.

Mittlerweile aber halten wir dafür, und liegt solches ebenfalls in den Gesinnungen derjenigen Mitglieder des Vollz. Raths, mit welchen wir Unterredung gepflogen: Daß, so wie Sie B. G. seiner Zeit gesetzlich verordnet haben, daß das Produkt des Grundzinsersatzes für die J. 1798 und 99 einzig und ausschließend an die Deckung des Rückstandes unsrer Geistlichkeit verwandt werden soll, Sie Ihre ausdrückliche Willensmeinung dahin äussern möchten: Daß es mit dem nunmehr zu erhebenden Grundzins für das J. 1800 eben so, und zwar mit mehrerer Pünktlichkeit zu halten sey, als solches, wie wir wissen, in Absicht auf jene, eben nicht überall geschehen ist: Daß daneben der Vollz. Rath zu beauftragen wäre, bey der Ausspendung aus dieser und allen andern Quellen, welche je, zu einem so wichtigen Zwecke, noch offen stehen, seine Aufmerksamkeit einsweilen vorzüglich auf diejenige Geistlichkeit in Helvetien zu richten, deren Rückstand noch der

größte, und hie und da wirklich für die unter solcher Verzögerung Leidenden bald unerträglich ist: Daß endlich von jenen Quellen, die Beziehung eines à Conto an die rückständigen Zehnden, und den künftigen Loskauf dieser Gefälle, da wo diese leztre Maßregel für anwendbar und dienlich erachtet würde, natürlich nicht auszuschließen wäre.

Diese Ihre Willensmeinung, B. G., wäre demnach entweder durch ein Dekret, oder durch eine Botschaft an den Vollziehungsrath zu erklären. Jenes, glaubte Ihre Commißion anfänglich, würde theils zu einiger Beruhigung Ihrer schon so lange vergebens auf den gerechten Lohn ihrer Arbeit harrenden Geistlichkeit dienen, theils vielleicht die Zehend- und Grundzinspflichtigen selber zu baldiger Entrichtung ihrer Schuldigkeit um so viel williger machen. Allein von verschiedenen Seiten wurde uns die Bemerkung gemacht: Daß es einem grossen Theil unsrer Geistlichen selber, eher unangenehm falle, und hie und da denselben zum wirklichen Nachtheil gereichen könnte, wenn in unsern Gesetzen und Dekreten, die Zehend- und Grundzinsgefälle betreffend, ihrer bey jeder Gelegenheit besonders Erwähnung geschähe; und daß es daneben für sie weit tröstlicher, als stetes unfruchtbares Versprechen seyn müsse, wenigstens alles Mögliche zu ihren Gunsten mit jeder erhäklichen Beschleunigung in wirkliche Vollziehung zu setzen.

In dieser leztern Betrachtung halten wir es für zweckgemäßer, Ihnen B. G. anzutragen, an den Vollziehungsrath folgende Botschaft ergehen zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Verwaltungskammer des Cantons Luzern an ihre Mitbürger, hauptsächlich die Besitzer zehendpflichtiger Güter.

Bürger!

Welcher Redliche unter Euch, dem die Religion und ihre Diener lieb und achtenswerth sind, muß nicht in die Klagen miteinstimmen, welche die Geistlichkeit unsers Cantons mit Recht über die bedaurenswürdige Lage anzuheben hat, in welche sie durch die im Jahr 1798 gesezlich beschlossene Einstellung der Zehendgefälle, beynahe die einzige Quelle ihres Lebensunterhalts, gestürzt wurde?

Wenn sie aber gerecht ist diese Klage, darf die Geistlichkeit nicht mit Recht von Euch erwarten, daß Ihr zur Milderung alles beytragen werdet, was die Regierung von Euch fodern kann? Soll sie zweifeln, daß Ihr nicht jedes Mittel ergreiffen werdet, wodurch derselben kann abgeholfen werden? Ein solches Mittel, liebe Mitbürger, ist gefunden; ein Mittel, zu seinem dringenden Zwecke hinreichend, und auf Gerechtigkeit, welche sonst dem biedern Schweizervolke über Alles heilig war, gegründet.

Es ist Euch, liebe Mitbürger, allen bekannt, daß bey der Einstellung der Zehendgefälle, die helvetische Regierung die Pflicht auf sich nahm, alle diejenigen, welche durch eine solche Maßregel nothwendig verkürzt werden mußten, hinreichend zu entschädigen. Es war, wie Ihr selbst einsehen werdet, eine schwere Verpflichtung, wirklich so schwer, daß die Regierung, seitheriger Berechnung zufolge, derselben auch dann nicht hätte Genüge leisten können, wenn ihr auch die dem helvetischen Volk durch die Staatsverfassung anheimgefallenen, aber von einer auswärtigen Armee aufgezehrten ehemaligen Staatscassen, und Vorrathsmagazine vollständig geblieben wären, und die Vorsehung nicht für gut gefunden hätte, unser Vaterland in den Krieg zwischen größern Mächten verwickeln zu lassen.

Durch den Krieg schon gar wurde die Regierung in solche Verköstigungen und Schulden gestürzt, daß sie während demselben nichts, nur beynahe nichts, für die Geistlichkeit unmittelbar thun konnte, sondern auch so erschöpft, daß sie izt um die Geistlichkeit auf eine hinreichende Art zu unterstützen, zu neuen, ihr mit Recht zu Gebote stehenden Hülfsquellen, ihre Zuflucht nehmen muß.

Sollte izt, da alle andern Bürgerklassen dem so sehnlichst gewünschten Frieden mit froher Hofnung auf bessere Tage entgegen sehen, die Geistliche allein die Trostlose seyn? Sie, die Lehrer einer Religion, welche recht verstanden, und werkthätig ausgeübt, allein wahres Glük und Wohlseyn gewährt? Das können Schweizer, Abkömmlinge eines biedern und frommen Volks, nicht wollen; am wenigsten kann das eine Regierung zugeben, welche dieses Volk vorstellt und leitet. Nein, sie ist fest entschlossen, es zu mildern das so traurige als unverdiente Schiksal der Geistlichkeit; sie wählt dazu ein Mittel, das in den gegenwärtigen Umständen, in Rükficht auch auf unsern Canton, das einzige, aber gerecht und ausführbar ist.

Oder, liebe Mitbürger, ist es nicht aller Gerechtigkeit gemäß, und sieht es nicht jeder Vernünftige und Gerechte unter Euch selbst ein, daß, wenn der Re-